



Klausur vom
26.03.2026

Vorüberlegungen:

- Der Fall bildet eine Entscheidung des BGH aus 2019 ab, welche um den zweiten Tatkomplex und die Zusatzfragen ergänzt wurde
- Die Ausgangsfrage ist der Hauptteil;
es gibt aber zwei (einfache) strafprozessuale Zusatzfragen
- Bei der Ausgangsfrage sollten zwei Tatkomplexe gebildet werden;
es ist aber nicht zwingend

Strafbarkeit des A

1. Handlungsabschnitt: Das Geschehen um die Babynahrung

I. §§ 211, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2. Alt

1. Tatbestand

a) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz auf die Tötung eines anderen Menschen

→ Selbst (-)

→ Zurechnung der Verhalten der Eltern über

§ 25 Abs. 1, 2. Alt (+)

bb) Vorsatz auf eine heimtückische Tötung

(+), (kann offenbleiben, ob auf die Arglosigkeit der Kinder selbst abgestellt werden kann, da jedenfalls die Arglosigkeit der Sorgeberechtigten ausreicht)

cc) Vorsatz auf den Einsatz gemeingefährlicher Mittel

(-), da hier zielsicher begrenzt

dd) Vorsatz auf eine grausame Tötung

(-), SV zu unergiebig (Prüfung entbehrlich)

ee) Habgier

(+), nahm den Tod der Kinder billigend in Kauf, um das Geld von den Konzernen zu erhalten

ff) Ermöglichungsabsicht

(+), wollte mit der Tat eine Erpressung durch die Mail ermöglichen

b) Objektiver Tatbestand

Unmittelbares Ansetzen ist bei § 25 Abs. 1, 2. Alt. strittig:

E.A.: Erst (+), wenn Werkzeug selbst unmittelbar ansetzt;
hier (-)

Arg. - Wortlaut von § 25 Abs. 1, 2. Alt.: „...Durch einen anderen...“ zeigt, dass es auf das Werkzeug beim unmittelbaren Ansetzen ankommt
- § 22 betont die Unmittelbarkeit und das Werkzeug ist „näher dran“

A.A.: Bereits (+), wenn Hintermann unmittelbar ansetzt;
hier (+)

Arg. - Die hohe kriminelle Energie des Hintermannes ist
bereits sanktionswürdig
- Sonst bedenkliche Strafbarkeitslücken

H.M.: U.A. wie bei § 25 Abs. 1, 1.Alt. bestimmen; d.h. subj.
die Schwelle zum „jetzt-geht’s-los“ überschritten und
bereits konkrete Rechtsgutsgefährdung gegeben;
hier (+), jederzeitiger Verkauf und Verzehr war
möglich

Arg. - Einheitliche Auslegung des u.A. bei § 25 Abs. 1
- sachgerechter Interessenausgleich

=> Unmittelbares Ansetzen (+)

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)
3. Strafe: Rücktritt nach § 24 Abs. 1
 - a) Kein Fehlschlag (+)
 - b) Da ein beendeter Versuch vorlag, musste A den Erfolgseintritt verhindern
 - Probl.: Verhindert (+), aber nicht „bestmöglich“
 - Unerheblich, sofern sein Beitrag für die Erfolgsverhinderung kausal war
 - c) Probl.: Rücktritt ausgeschlossen, weil A es in Betracht zog weitere Lebensmittel zu vergiften?
→ Kein Ausschluss, da nur diese konkrete Tat entscheidend ist
 - d) Freiwilligkeit (+)

=> Strafbefreiender Rücktritt nach § 24 Abs. 1 (+)

=> §§ 211, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2. Alt. (-)

II. §§ 223, 227, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2. Alt
(-), da strafbefreiender Rücktritt (s.o.)

III. §§ 253, 255, 251, 22, 23 Abs. 1

1. Tatbestand

a) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz darauf, durch Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen zu einem Verhalten zu nötigen, so dass dieser dadurch einen Vermögensschaden erleidet, sowie dadurch einen anderen Menschen zu töten

(+)

bb) Absicht rechtswidriger Bereicherung

(+)

b) Objektiver Tatbestand

Unmittelbares Ansetzen

(+), mit dem Senden der E-Mail

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Strafe: Rücktritt nach § 24 Abs. 1

a) Probl.: Ist ein Teilrücktritt möglich? (A wollte sich ja nicht von der versuchten räuberischen Erpressung distanzieren, sondern nur von der versuchten Todesfolge)

Contra - A wollte nicht vollständig in die Legalität zurückkehren

- Pro - Keine Einschränkung für solche Fälle bei § 24
vorgesehen (Wortlautargument)
- Opferschutz
 - Sonst Wertungswiderspruch, da Rücktritt vom
versuchten Mord möglich

=> Danach ist dieser Teilrücktritt möglich

b) Voraussetzungen von § 24 Abs. 1 (+) (s.o.)

=> Strafbefreiender Rücktritt nach § 24 Abs. 1 (+)

=> §§ 253, 255, 251, 22, 23 Abs. 1 (-)

IV. §§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1

1. Grundtatbestand (+) (s.o.)

2. Qualifikationstatbestand des § 250 Abs. 2 Nr. 1

(+), A hatte Vorsatz darauf, die Chemikalie als anderes gefährliches Werkzeug bei der Tat zu verwenden

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4. Strafe: Rücktritt nach § 24 Abs. 1

(-), A hatte durch die Verwendung des Mittels bereits die Qualifikation verwirklicht und hätte dann nur strafbefreiend von der gesamten versuchten räuberischen Erpressung zurücktreten können, was er hier nicht getan hat

=> §§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1 (+)

V. §§ 240, 22, 23 Abs. 1 (+,-)

Wird im Wege der Spezialität verdrängt

VI. § 123

(-), da tatbestandsausschließendes Einverständnis

2. Handlungsabschnitt: Das Verhalten bei der Festnahme

I. § 304 Abs. 1, 9. Var.

Probl.: Dient ein Polizeifahrzeug dem öffentlichen Nutzen?

Pro. - so für jedermann schnellere Hilfe möglich

Contra. - kommt nicht der Allgemeinheit **unmittelbar** zugute

=> § 304 (-)

II. § 303 Abs. 1

(+), fremde Sache vorsätzlich beschädigt

Klausur vom
26.03.2026

Konkurrenzen und Ergebnis:

Die versuchte besonders schwere räuberische Erpressung und die Sachbeschädigung sind durch zwei unterschiedliche Handlungen verwirklicht und stehen deshalb in Tatmehrheit zu einander, zu behandeln nach § 53.

A ist wegen tatmehrheitlich begangener versuchter besonders schwerer räuberischer Erpressung und Sachbeschädigung strafbar.

Zusatzfrage 1: Zuständiges Gericht

- Sachlich das LG nach §§ 24 Abs. 1 Nr. 2, 74 Abs. 1 S. 1 GVG, da § 250 Abs. 2 mindestens fünf Jahre Freiheitsstrafe vorsieht und trotz der fakultativen Milderungsmöglichkeit eine konkrete Straferwartung von über vier Jahren besteht
- Örtlich das LG F, da dort die Untersuchung zuerst eröffnet worden sein wird, § 12 StPO

Zusatzfrage 2: Notwendige Verteidigung

- Nach § 140 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 liegt ein Fall einer notwendigen Verteidigung vor.

Ende

